

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die statistische Erhebung in Familiensachen
(VwV F-Statistik)**

Vom 15. Dezember 2006

I.

Durchführung der statistischen Erhebung

In den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden die Geschäftszahlen in Familiensachen statistisch erhoben.

Die statistische Erfassung wird nach der in der Anlage beigefügten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) vorgenommen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes zugelassen ist.

Soweit ein entsprechendes Geschäftsstellenautomationsprogramm zur Verfügung steht, erfolgt die Erhebung der statistischen Daten mit dem DV-System.

II.

Erfassung in Papierform

Für die Zählkarten sowie die Erst-, Zweit- und Drittstücke der Monatsübersichten kann abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 5 der F-Statistik weißes Papier verwendet werden.

III.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung in Familiensachen (VwV F-Statistik) vom 5. Dezember 2005 (SächsJMBL. SDr. 2006 Nr. 3 S. 80) außer Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2006

**Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth**

**Anlage
(zu Ziffer I Nr. 2)**

**Anordnung
über die Erhebung
von statistischen Daten
in Familiensachen
(F-Statistik)**

Stand: 1. Januar 2007

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Erhebung von statistischen Daten

- § 1 Art und Umfang der Erhebung
- § 2 Erhebungseinheiten
- § 3 Änderung der Geschäftsverteilung
- § 4 Abgabe innerhalb des Gerichts
- § 5 Erfassung der Verfahren
- § 6 Abschluss der statistischen Erhebungen von Verfahren in Familiensachen

2. Abschnitt Manuelle Erhebung der statistischen Daten

- § 7 Muster für die manuelle Erhebung
- § 8 Fortlaufende Nummerierung der Zählkarte und Vermerke auf dem Aktenumschlag
- § 9 Verwahrung der angelegten Zählkarten
- § 10 Sammlung der abgeschlossenen Zählkarten
- § 11 Übersendung der Erhebungsunterlagen an das Statistische Landesamt
- § 12 Ehelösungsstatistik

3. Abschnitt Erhebung der statistischen Daten mit einem DV-System

- § 13 Erhebung mit einem DV-System

4. Abschnitt Auswertung, Schlussbestimmungen

- § 14 Aufbereitung der statistischen Erhebungen
- § 15 Unterlagen für die Dienstaufsicht
- Anlage 1 Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht
- Anlage 2 Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (die nicht in 1. Instanz rechtskräftig wurden)
- Anlage 3 Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht – Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen –
- Anlage 4 Erläuterungen zu der Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht
- Anlage 5 Erläuterungen zu der Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen
- Anlage 6 Erläuterungen zu der Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht – Berufungsverfahren und Beschwerden gegen Endentscheidungen –
- Anlage 7 Monatsübersicht über Familiensachen vor dem Amtsgericht
- Anlage 8 Monatsübersicht über Familiensachen vor dem Oberlandesgericht Berufungs- und Beschwerdeverfahren
- Anlage 9 Erläuterungen zu den Monatsübersichten
- Anlage 10 Übersendungsschreiben Amtsgericht
- Anlage 11 Übersendungsschreiben Oberlandesgericht
- Anlage 12 Katalog der Sachgebietsschlüssel Amtsgerichte
- Anlage 13 Katalog der Sachgebietsschlüssel Oberlandesgerichte
- Anlage 14 Staatsangehörigkeitsschlüssel
- Anlage 15 Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte
- Anlage 16 Kreisschlüssel

**1. Abschnitt
Erhebung von statistischen Daten**

**§ 1
Art und Umfang der Erhebung**

(1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die Organe der Justizverwaltung mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden statistische Daten über Familiensachen bei den Amtsgerichten und Oberlandesgerichten erhoben.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf alle richterlichen Verfahren in Familiensachen, die unter den Abschnitten „Sachgebiet“ und „Gegenstand des Verfahrens“ in den Anlagen 1 und 3 aufgeführt sind. Die Erhebung nach der Anlage 2 dient der Erstellung der Ehelösungsstatistik; insoweit gilt § 12.

(3) Daneben werden nach Maßgabe dieser Anordnung der Geschäftsanfall der unter Abschnitt E der Anlagen 7 und 8 genannten Anträge und Verfahren aus den Registern oder Listen der Aktenordnung erfasst.

(4) Die statistischen Daten werden manuell oder mit einem DV-Geschäftsstellenautomationssystem (DV-System) erhoben. Für die manuelle Erhebung gelten die Bestimmungen im 2. Abschnitt, für die Erhebung mit einem DV-System die Bestimmungen im 3. Abschnitt.

**§ 2
Erhebungseinheiten**

(1) Die Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus der Anlage 15 ersichtlichen Schlüsselzahlen.

(2) Erhebungseinheiten sind

- a) beim Oberlandesgericht die Senate,
- b) beim Amtsgericht die Richtergeschäftsaufgaben.

Richtergeschäftsaufgaben sind diejenigen Teilbereiche der richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts, die durch den Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Richtern zugewiesen sind. Der Begriff der Richtergeschäftsaufgabe ist von der Person des Richters unabhängig und knüpft ausschließlich an die sachlichen Aufgabenbereiche an. Vertretung bei Urlaub, Krankheit, Abordnung oder sonstiger Verhinderung (ausgenommen bei rechtlicher Verhinderung, vergleiche § 4) sowie ein Wechsel in der Person des Richters berühren den Bestand der Richtergeschäftsaufgabe nicht. Die Gliederung der Geschäftsstelle in Abteilungen oder andere Einheiten ist für die Einteilung der richterlichen Geschäfte in Richtergeschäftsaufgaben ohne Bedeutung.

(3) Die Behördenleitung teilt den Erhebungseinheiten jeweils eine fünfstellige Schlüsselzahl zu. Die Schlüsselzahl setzt sich von links nach rechts wie folgt zusammen:

- a) aus einer einstelligen Zahl zur Kennzeichnung der Art des Spruchkörpers,
- b) aus einer vierstelligen Zahl für die einzelnen Erhebungseinheiten, die der Zahlengruppe 0001 bis 9999 zu entnehmen ist.

Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden.

(4) Die Zahl für die Art des Spruchkörpers (Absatz 3 Buchstabe a) lautet:

a)	bei den Amtsgerichten	1
b)	bei den Oberlandesgerichten	2.

(5) Dem Statistischen Landesamt sind die Schlüsselzahlen der Erhebungseinheiten und ihre Änderung (Wegfall, Umbildung) jeweils in gesonderten Schreiben unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Änderung der Geschäftsverteilung

(1) Änderungen der Geschäftsverteilung, die nur die Person des Richters betreffen, berühren die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit nicht. Dasselbe gilt bei den Oberlandesgerichten auch für sachliche Änderungen der Geschäftsverteilung, die anhängige Verfahren nicht einbeziehen.

(2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat die Behördenleitung zu prüfen, ob eine Änderung der Schlüsselzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Schlüsselzahlen (§ 2 Abs. 3) erforderlich ist.

(3) Auf anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Erhebungseinheit übergehen, sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Abgabe innerhalb des Gerichts

(1) Wird ein Verfahren, das bereits statistisch erfasst ist (§ 5), innerhalb des Familiengerichts an eine andere Erhebungseinheit (Richtergeschäftsaufgabe) oder innerhalb des Oberlandesgerichts von einem Familiensenat an einen anderen Familiensenat abgegeben oder ist das Verfahren wegen rechtlicher Verhinderung des Gerichts (zum Beispiel Ablehnung, Ausschluss) von einem anderen Familienrichter oder einem anderen Familiensenat des Gerichts durchzuführen, so ist lediglich der Abschnitt „Abgabe innerhalb des Gerichts“ auszufüllen und die Schlussbehandlung (§§ 6, 10, 13) durchzuführen. Abweichend von Satz 1 kann das Ausfüllen des Abschnitts „Abgabe innerhalb des Gerichts“ unterbleiben und das Verfahren trotz rechtlicher Verhinderung des bearbeitenden Richters oder Senats unter der bisherigen Schlüsselzahl fortgeführt werden, wenn bei dem Gericht lediglich eine Erhebungseinheit für Familiensachen eingerichtet ist. Für die übernehmende Erhebungseinheit wird dieses Verfahren statistisch neu erfasst. Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht auf andere Erhebungseinheiten übergehen.

(2) Die Schlussbehandlung bei der abgebenden Erhebungseinheit ist in demselben Monat durchzuführen, in dem die statistische Erfassung für die übernehmende Erhebungseinheit vorgenommen wird.

§ 5

Erfassung der Verfahren

(1) Jedes Verfahren, das eine in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Angelegenheit zum Gegenstand hat, ist unverzüglich nach dem Eingang der Sache statistisch zu erfassen. Nicht zu erfassen sind Anzeigen und Mitteilungen an das Familiengericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben und nach der Aktenordnung nicht registriert werden. In Rechtsmittelverfahren sind mehrere Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung nur als eine Sache zu zählen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder das spätere Rechtsmittel vor Erledigung des früheren eingeht.

(2) Ein Verfahren ist statistisch **neu** zu erfassen, wenn

- a) ein Verfahren, das durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird,
- b) ein Verfahren nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 599, 302, 145 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO)) im Nachverfahren weiterbetrieben wird,
- c) eine Folgesache im Falle der Vorabentscheidung über den Scheidungsantrag (§ 628 ZPO), der Beteiligung eines Dritten (§ 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO) oder auf Antrag eines Ehegatten (§ 623 Abs. 2 Satz 2 ZPO) abgetrennt oder in den Fällen der Zurücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags (§§ 626 Abs. 2, 629 Abs. 3 ZPO) als selbstständige Familiensache fortgesetzt wird (vergleiche auch Buchstabe i),
- d) ein Verfahren, das durch Versäumnisurteil, einstweilige Verfügung oder Prozesskostenhilfebeschluss oder wegen Nichtzahlung des Kostenvorschusses, Ruhens oder Nichtbetrieb beendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 6 Abs. 3 genannten Frist als erledigt gilt, nach Ablauf dieser Frist durch eine weiter

- betreibende Erklärung (zum Beispiel Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Einspruch, Widerspruch, Aufnahme des Verfahrens; nicht aber, wenn lediglich die Erklärung der Rücknahme der Klage oder der Berufung erfolgt) fortgesetzt wird,
- e) durch die Einreichung einer Rügechrift von dem durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 321a ZPO begehrt wird,
 - f) ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
 - g) in derselben Sache eine Beschwerde eingeht, die sich gegen eine andere Entscheidung richtet als eine bereits anhängige Beschwerde,
 - h) ein Verfahren innerhalb des Gerichts von einer anderen Erhebungseinheit übernommen wird,
 - i) nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz – VAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), das zuletzt durch Artikel 246 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2437) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein abgetrenntes und ausgesetztes Versorgungsausgleichsverfahren fortgesetzt wird,
 - k) ein Verfahren auf Verlängerung der Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingeleitet wird,
 - l) ein Verfahren auf Abänderung oder Überprüfung gerichtlicher Anordnungen nach § 1696 BGB eingeleitet wird.
- (3) **Keine** neue statistische Erfassung ist insbesondere vorzunehmen,
- a) beim Eingang eines Prozesskostenhilfesuchs, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur die Hauptsache gezählt,
 - b) beim Eingang eines Antrags, einer Klage oder einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Prozesskostenhilfesuch läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; ist innerhalb der Monats-Frist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so erfolgt für die Klage auch dann keine statistische Neuerfassung, wenn sie vor Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,
 - c) für die Durchführung eines Ordnungsgeldverfahrens oder eines Zwangsverfahrens (zum Beispiel nach den §§ 887, 888, 889 ZPO, § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)),
 - d) beim Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung innerhalb eines anhängigen Verfahrens,
 - e) beim Eingang einer Berufung oder Beschwerde, sofern gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung oder Beschwerde anhängig ist; in diesem Fall werden die mehreren Rechtsmittel als ein Verfahren gezählt (Abs. 1 Satz 3),
 - f) beim Eingang eines Antrages auf Feststellung der Wirkung der Zurücknahme der Klage (§ 269 Abs. 4 ZPO) oder des Rechtsmittels (§ 516 Abs. 3 ZPO) durch Beschluss, wenn die für das betreffende Verfahren angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist,
 - g) bei Abtrennung und Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG,
 - h) beim Eingang eines Antrages auf Änderung der Zahlungsbedingungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
 - i) für die erste endgültige Unterbringung gemäß § 1631b BGB nach vorangegangener vorläufiger Unterbringung.
- (4) Die Erfassung einer Familiensache erfolgt, indem die Kopfangaben in den Anlagen 1 und 3 entsprechend den Erläuterungen in den Anlagen 4 und 6 eingetragen werden.
- (5) Irrtümlich statistisch erfasste Verfahren sind wie Abgaben innerhalb des Gerichts zu behandeln (§ 4).

§ 6

Abschluss der statistischen Erhebung von Verfahren in Familiensachen

- (1) Ein Verfahren in Familiensachen ist statistisch abzuschließen, sobald das Verfahren bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche in der Instanz erledigt ist.
- (2) Für den statistischen Abschluss gilt das Verfahren als erledigt, wenn die unterschriebene Niederschrift, aus der sich der Erledigungstatbestand (zum Beispiel die Verkündung eines Anerkenntnisurteils oder streitigen Urteils oder die Beurkundung eines Vergleichs) ergibt, oder das sonstige Schriftstück, durch welches das Verfahren erledigt worden ist (zum Beispiel eine Klagerücknahmeerklärung, die nicht der Zustimmung des Gegners bedarf), nach Vorlage beim Richter auf der Geschäftsstelle eingeht. Bei nicht verkündeten Urteilen (§§ 307, 310 Abs. 3 ZPO) und bei nicht verkündeten Beschlüssen (zum Beispiel ablehnenden Beschlüssen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, § 936 ZPO) ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend. Bei Urteilen in Ehesachen ist die Rechtsmittelfrist abzuwarten; wird ein Rechtsmittel eingelegt, so sind die Arbeiten nach Absatz 1 vor Abgabe an das Oberlandesgericht auszuführen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:
- a) bei Versäumnisurteilen, gegen die Einspruch zulässig ist, mit dem Ablauf der Einspruchsfrist (§ 339 ZPO), wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch eingelegt worden ist,
 - b) bei einstweiligen Verfügungen mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Erlass, wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingelegt worden ist,
 - c) bei Beschlüssen über Prozesskostenhilfesuche, die eingereicht worden sind, ohne dass die Hauptsache anhängig war oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist, mit dem Ablauf von einem Monat nach dem Beschluss, wenn innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Klage, Berufung oder ein neues Prozesskostenhilfesuch nicht eingereicht und gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts auch keine sofortige Beschwerde eingelegt worden ist; ist innerhalb dieser Frist sofortige Beschwerde eingelegt worden, so tritt die Erledigung erst ein, wenn auch bis zum Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der sofortigen Beschwerde die Klage nicht eingegangen ist; geht die

- Klage vor Ablauf dieser Fristen oder die Berufung vor Ablauf der erstgenannten Frist ein, so tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit der Erledigung der Hauptsache ein,
- d) bei bedingten Vergleichen mit dem fruchtlosen Ablauf der Widerrufsfrist,
 - e) bei Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung, wenn innerhalb dieser Frist die Zahlungsanzeige nicht eingegangen ist,
 - f) bei Ruhen des Verfahrens (zum Beispiel §§ 251, 251a Abs. 3 ZPO) oder Aussetzung des Verfahrens (zum Beispiel §§ 148, 149, 152 – 154, 246, 247, 614 ZPO, §§ 52 Abs. 2, 53c FGG) mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung – in den Fällen des § 614 ZPO nach Ablauf der vom Richter angeordneten Aussetzungszeit –, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen worden ist oder sonst von den Parteien nicht weiter betrieben wird,
 - g) bei Nichtbetrieb des Verfahrens wegen Unterbrechung (zum Beispiel §§ 239 – 241, 244, 245 ZPO) oder Untätigkeit der Parteien mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien weiterbetrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht weiterbetrieben worden ist,
 - h) bei Erklärung der Erledigung der Hauptsache durch die Parteien, für den Fall, dass das Gericht nicht sogleich über die Kosten des Rechtsstreits entscheidet, nach Absendung der ersten Ausfertigung des Beschlusses gemäß § 91a ZPO, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach der Erledigungserklärung durch die Parteien,
 - i) bei Anordnung einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 70h FGG mit der ersten endgültigen Anordnung der Unterbringung oder, wenn eine endgültige Unterbringung nicht verfügt worden ist, mit der Beendigung der vorläufigen Unterbringung.

In diesen Fällen ist die rechtzeitige Durchführung der Arbeiten nach Absatz 1 nach Eintritt der Erledigung (Ablauf der Frist) durch Fristverfügung in den Akten sicherzustellen.

(4) Die Arbeiten nach Absatz 1 sind unverzüglich nach Eintritt der Erledigung (Absätze 2 und 3) durchzuführen. Bei allen Streitigkeiten, deren Streitwert nicht ohne weiteres ersichtlich ist, kann die Kostenberechnung abgewartet werden.

2. Abschnitt

Manuelle Erhebung der statistischen Daten

§ 7

Muster für die manuelle Erhebung

Die manuelle Erhebung erfolgt mit Zählkarten und Monatsübersichten nach den Mustern der Anlagen 1 bis 3, 7 und 8.

§ 8

Fortlaufende Nummerierung der Zählkarten und Vermerke auf dem Aktenumschlag

(1) Die Zählkarten sind getrennt für jede Schlüsselzahl einer Erhebungseinheit gesondert in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung erstreckt sich über vier Jahre und beginnt mit Ablauf des vierten Jahres jeweils von Neuem mit der Zahl 1. Der Zeitpunkt des Wechsels rechnet vom 1. Januar 2006 an; dies gilt auch für Erhebungseinheiten, die während eines laufenden 4-Jahres-Zeitraums neu gebildet werden.

(2) Die laufende Nummer der Zählkarte ist auf dem Aktenumschlag der Verfahrensakte zu vermerken. Die abschließende Ausfüllung der Zählkarte ist auf dem Aktenumschlag zu dokumentieren (Datum, Unterschrift). Gleichzeitig ist auf dem Aktenumschlag die laufende Nummer der Zählkarte durchzustreichen; die durchgestrichene Zahl muss lesbar bleiben.

(3) Der Sachgebietsschlüssel nach den Anlagen 12 und 13 ist auf dem Aktenumschlag oder in den Verfahrensakte zu vermerken. Bei Änderung des Sachgebietsschlüssels ist der Vermerk zu berichtigen.

§ 9

Verwahrung der angelegten Zählkarten

(1) Die angelegten Zählkarten sind in der Reihenfolge der laufenden Nummern nach Erhebungseinheiten getrennt auf der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Ablage ist so anzuordnen, dass die zuletzt angelegte Zählkarte jeweils oben liegt, damit die laufende Nummer für die nächste eingehende Sache stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Wird ausnahmsweise die oberste Zählkarte vor Eingang der nächsten Sache der Schlussbehandlung (§§ 6 und 10) zugeführt, so ist durch Vermerk der letzten laufenden Nummer auf einem besonderen Blatt in der Verwahrmappe oder in sonst geeigneter Weise sicherzustellen, dass die laufende Nummer der erledigten Sache nicht doppelt verwendet wird.

(2) Die Aufbewahrung erfolgt in besonderen Mappen. Die Mappen sind mit der Aufschrift „Anhängige Familienverfahren“ zu versehen. Auf der Außenseite der Verwahrmappe ist ferner die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit anzugeben. Auf der Innenseite sind folgende Spalten anzuordnen und nach Ablauf eines jeden Kalendermonats spätestens bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats auszufüllen:

Jahr, Monat (Berichtsmonat)	Lfd. Nr. der letzten für den Berichtsmonat angelegten Zählkarte	Bestand (Zahl der vorhandenen angelegten Zählkarten) zu Beginn des Berichtsmonats	Zugang (Zahl der für den Berichtsmonat neu angelegten Zählkarten)	Abgang (Zahl der für die im Berichtsmonat erledigten Verfahren ausgesonderten Zählkarten)	Bestand (Zahl der vorhandenen angelegten Zählkarten am Ende des Berichtsmonats)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2006: Januar						
Februar						

Anstelle der Übersicht auf der Innenseite der Verwahrmappe kann auch ein entsprechendes Vorblatt den Zählkarten vorgeheftet werden.

Für die Ausfüllung gilt folgendes:

- Der Bestand zu Beginn des Berichtsmonats (Spalte 3) entspricht der im Vormonat in Spalte 6 enthaltenen Zahl.
- Der Zugang (Spalte 4) errechnet sich aus der Differenz zwischen der laufenden Nummer der letzten für den Berichtsmonat und der letzten für den Vormonat angelegten Zählkarte; für jeden ersten Monat nach Neubeginn der Nummerierung mit der Zahl 1 (§ 8 Abs. 1) ergibt er sich unmittelbar aus der laufenden Nummer der letzten für den betreffenden Monat angelegten Zählkarte.
- Der Abgang (Spalte 5) ist gleich der Zahl der für die erledigten Verfahren ausgesonderten und der Schlussbehandlung (§§ 6, 10) zugeführten Zählkarten; diese Zahl ist aus Spalte 2 der Sammelmappe für die abgeschlossenen Zählkarten (§ 10 Abs. 2) zu übernehmen.
- Der Bestand am Ende des Berichtsmonats (Spalte 6) entspricht der Gesamtzahl der bei Ablauf des Berichtsmonats in der Verwahrmappe befindlichen angelegten, unerledigten Zählkarten; er ergibt sich rechnerisch aus der in Spalte 3 eingetragenen Zahl zuzüglich der in Spalte 4 eingetragenen Zahl, abzüglich der in Spalte 5 eingetragenen Zahl. Seine Richtigkeit ist mindestens vierteljährlich durch Auszählen der in der Verwahrmappe befindlichen Zählkarten zu überprüfen. Ergeben sich bei der Auszählung Differenzen, so sind sie durch Korrektur der Spalte 6 zu bereinigen. Im nächsten Berichtsmonat erscheint in Spalte 3 die korrigierte Zahl. Bei der Auszählung sind nur die Zählkarten von der untersten bis zu der in Spalte 2 bezeichneten Zählkarte zu zählen; etwaige bereits für den neuen Monat angelegte Zählkarten dürfen nicht mitgezählt werden.
- Mindestens einmal jährlich sind die in der Verwahrmappe befindlichen, länger als 12 Monate angelegten Zählkarten darauf zu prüfen, ob das betreffende Verfahren nicht bereits bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche in der Instanz erledigt ist. Sollte das der Fall sein, so ist die Zählkarte unverzüglich abzuschließen (§ 6).
- Die Überprüfungen nach den Buchstaben d und e sind unter Angabe des Überprüfungstages in Spalte 7 der Übersicht zu vermerken. Der Vermerk ist zu unterschreiben.

§ 10

Sammlung der abgeschlossenen Zählkarten

(1) Die abgeschlossenen Zählkarten sind auf der Geschäftsstelle in einer besonderen Mappe zu sammeln. Hierbei sind die Zählkarten für die jeweils in einem Kalendermonat erledigten Verfahren zusammenzufassen. Die Sammlung ist nach Erhebungseinheiten getrennt durchzuführen.

(2) Die Sammelmappe ist mit der Aufschrift „Erledigte Familienverfahren“ und der Schlüsselzahl der Erhebungseinheit zu versehen.

Auf der Innenseite der Sammelmappe sind die Spalten

Jahr, Monat	Zahl der für die in nebenstehendem Monat erledigten Verfahren insgesamt abgeschlossenen Zählkarten
1	2
2006: Januar	
Februar	

anzuordnen und nach Ablauf eines jeden Kalendermonats spätestens bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats auszufüllen.

Anstelle der Übersicht auf der Innenseite der Sammelmappe kann auch ein entsprechendes Vorblatt den Zählkarten vorgeheftet werden. Die Gesamtzahl der für den abgelaufenen Monat abgeschlossenen Zählkarten (Spalte 2) ist durch Auszählen der in der Sammelmappe befindlichen Zählkarten zu ermitteln. Die Auszählung ist erst vorzunehmen, nachdem die Zählkarten für alle in dem betreffenden Monat erledigten Verfahren abgeschlossen sind. Etwaige bereits für Erledigungen im neuen Monat abgeschlossene Zählkarten dürfen nicht mitgezählt werden.

(3) Die für den abgelaufenen Monat gesammelten Zählkarten sind spätestens bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats mit einer Monatsübersicht (dreifach) nach den Mustern der Anlagen 10 oder 11 an die Behördenleitung zur Weiterleitung an das Statistische Landesamt abzuliefern. Die Monatsübersichten sind nach den Erläuterungen der Anlage 9 auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Ordnungszahlen (Schlüsselzahl des Gerichts, Schlüsselzahl der Erhebungseinheit) von Zählkarten und Monatsübersichten übereinstimmen.

(4) Eine Durchschrift der Monatsübersicht erhält der Richter oder der Vorsitzende des Senats.

(5) Monatsübersichten sind auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen und abzuliefern, die keine über

Zählkarten zu erfassenden Verfahren bearbeiten.

§ 11

Übersendung der Erhebungsunterlagen an das Statistische Landesamt

(1) Die Behördenleitung fasst die für einen Monat abgelieferten Zählkarten aller Erhebungseinheiten nach Verfahrensarten geordnet zusammen und übersendet sie mit den Erststücken der Monatsübersichten spätestens bis zum 5. des jeweils folgenden Monats unmittelbar an das Statistische Landesamt. Der Sendung ist ein Begleitschreiben nach dem Muster der Anlage 10 (Amtsgerichte) oder der Anlage 11 (Oberlandesgerichte) beizufügen. In dem Begleitschreiben ist die Gesamtzahl der übersandten Monatsübersichten anzugeben. Zweit- und Drittstücke der Monatsübersichten dürfen nicht an das Statistische Landesamt übersandt werden. Die Zählkarten und Erststücke der Monatsübersichten sind in der Farbe gelb und die Zweit- und Drittstücke der Monatsübersichten sind in der Farbe orange gehalten.

(2) Die Begleitschreiben sind ebenso wie die Zählkarten und Monatsübersichten nicht für zusätzliche Mitteilungen an das Statistische Landesamt geeignet. Notwendige Informationen (zum Beispiel Änderungen der Schlüsselzahl der Erhebungseinheit) sind durch gesonderte Schreiben mitzuteilen.

§ 12

Ehelösungsstatistik

(1) Die Ausfüllung der Abschnitte P, U, W bis ZC der Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht nach dem Muster der Anlage 1 und die Ausfüllung der Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen nach dem Muster der Anlage 2 dient der Erstellung der Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen nach § 3 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186, 1191) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, – Ehelösungsstatistik –.

(2) Für jedes rechtskräftige Urteil in einer Ehesache, das nicht in erster Instanz rechtskräftig wurde, ist eine Zählkarte nach dem Muster der Anlage 2 anzulegen und auszufüllen, sobald die Akten aus der Rechtsmittelinstanz zur Geschäftsstelle des Familiengerichts zurückgelangen. Dies gilt nicht, wenn eine einheitlich ergangene Entscheidung, soweit sie den Scheidungsausspruch betrifft, im Zeitpunkt der Ausfüllung der Zählkarte bereits rechtskräftig ist und das Rechtsmittel nur gegen die Entscheidung in einer Folgesache gerichtet ist. Zur Unterscheidung von den Verfahrenszählkarten (Anlagen 1 und 3) sind diese Zählkarten in der Farbe grün gehalten.

(3) Die Zählkarten sind in einer besonderen Mappe aufzubewahren und bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats an die Behördenleitung abzuliefern. Die Mappe erhält die Aufschrift „Ehelösungsstatistik“; ferner ist die Schlüsselzahl der Richtergeschäftsaufgabe auf der Mappe zu vermerken.

(4) Die Behördenleitung fasst die für einen Monat abgelieferten Zählkarten zusammen und sendet sie mit dem Begleitschreiben (Anlage 10) an das Statistische Landesamt.

3. Abschnitt

Erhebung der statistischen Daten mit einem DV-System

§ 13

Erhebung mit einem DV-System

(1) Für die statistische Erhebung mit einem DV-System gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts entsprechend. An die Stelle der Zählkarten, Monatsübersichten und Übersendungsschreiben sowie Sammelmappen tritt das DV-System. Die Datenübermittlung von den Gerichten an das Statistische Landesamt richtet sich nach einer von der Landesjustizverwaltung und dem Statistischen Landesamt zu treffenden Vereinbarung.

(2) Mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2

- a) im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt die Vergabe der Nummer der Zählkarte geregelt werden; hierbei ist die eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten,
- b) auf die Angabe der Nummer der Zählkarte auf dem Aktenumschlag der Verfahrensakten verzichtet werden,
- c) die Dokumentation des statistischen Abschlusses im DV-System erfolgen.

(3) Im Rahmen der automatisierten Erstellung der Monatsübersichten ist zusätzlich eine Bilanzierung der Sachgebiete (Anlagen 12 und 13) und der Verfahrensgegenstände (Anlagen 1 und 3, jeweils Abschnitt G) nach der Maßgabe der Erläuterungen in Anlage 9 vorzunehmen.

(4) Die Behördenleitung und der Richter oder der Vorsitzende des Senats erhalten eine den Monatsübersichten (Anlagen 7 und 8) entsprechende Zusammenstellung der Daten (vergleiche § 10 Abs. 4).

4. Abschnitt

Auswertung, Schlussbestimmungen

§ 14

Aufbereitung der statistischen Erhebungen

Das Statistische Landesamt bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsprogrammen auf und stellt die Ergebnisse den Gerichten und Behörden der Justizverwaltung zur Verfügung.

**§ 15
Unterlagen für die Dienstaufsicht**

Über die Auswertung nach § 14 hinaus steht der Dienstaufsicht mit den Durchschriften der Monatsübersichten oder mit der entsprechenden Zusammenstellung für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung (§ 10 Abs. 4, § 13 Abs. 4). Aus der Mappe der angelegten Zählkarten (§ 9 Abs. 2) oder aus den im DV-System gespeicherten Daten (§ 13 Abs. 1) ergibt sich ferner jederzeit, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und es kann ermittelt werden, aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

**Erläuterungen
zu der Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht**

I. Allgemeines

1. Für jede Familiensache, auf die ein unter Abschnitt F genanntes Sachgebiet zutrifft, wird eine Zählkarte angelegt. Betrifft das Verfahren mehrere unter Abschnitt G genannte Familiensachen (Positionen a bis o), so ist nur eine Zählkarte anzulegen. In der Zählkarte sind auszufüllen
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis F und soweit zutreffend Abschnitt G. Bei Änderungen sind die Erläuterungen zu Abschnitt H Buchst. b Nummer 1 zu beachten;
 - b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ohne gleichzeitige Einreichung eines Antrages oder einer Klage in Familiensachen ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen. Neben den Kopfangaben (Satz 3 Buchst. a) müssen die Abschnitte J, K, L, M, N, O und R in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt H (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte (schraffierte Felder) richtet sich nach der Lage des Einzelfalls.
2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls die Gerichtsverwaltung zu befragen.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte oder unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch Null auszufüllen. Zum Beispiel ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht (5. März 2006) wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	2	0	0	6
Tag		Monat		Jahr			

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (zum Beispiel bei gleichzeitiger Erledigung durch Teilvergleich und Teilrücknahme der Klage O 2 und O 8), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielfall also nur O 2). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (zum Beispiel Abschnitte G und T), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (zum Beispiel also G a, G c und G e, wenn ein Verfahren die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, die Herausgabe des Kindes und Unterhalt für Verwandte zum Gegenstand hatte).
5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten (oder Antragstellern oder Antragsgegnern) zutreffen (zum Beispiel J 1, wenn mindestens einem von mehreren Klägern oder Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für mehrere Ansprüche oder Beteiligte unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (zum Beispiel von J 1 und J 2 nur J 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Kläger oder Beklagten bewilligt und einem anderen Kläger oder Beklagten abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 15 zur Anordnung. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die die Behördenleitung für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach den §§ 8 oder 13 der Anordnung.

Zu D:

Die Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) in die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Registerzeichen „F“ bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden fünf Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Abschnitt I Nummer 3 a zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

				3	F			4	6	8	0	6	= 3 F 468/06
Abt.					RZ	fortl. Nummer					Jahr		

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. In Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend.

Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Familiengerichts anzugeben.

Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch Versäumnisurteil, einstweilige Verfügung, Prozesskostenhilfebeschluss, Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vergleiche die Erläuterungen zu O Nummern 3, 5, 9, 10 und 11) erledigt worden ist, durch eine weiter betreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses und bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht sowie bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer Erhebungseinheit desselben Familiengerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

In diesem Abschnitt ist ein zweistelliger Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog der Anlage 12 zu entnehmen.

Klagen ausländischer Staatsbürger auf Scheidung der Ehe, zu denen nicht die Scheidung, sondern nach ausländischem Recht die Trennung der Eheleute von Tisch und Bett (oder eine andere ähnliche Formel über das Gestatten des Getrenntlebens) ausgesprochen wird, sind wie eine Scheidungssache (Sachgebiet 01) zu behandeln.

Als andere Eheverfahren (Sachgebiet 02) sind die Verfahren auf Aufhebung einer Ehe (§ 631 ZPO), auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe (§ 632 ZPO), auf Herstellung des ehelichen Lebens (§§ 606 ZPO, 1353 Abs. 1 BGB) und Klagen auf Feststellung des Rechts zum Getrenntleben (§§ 606 ZPO, 1353 Abs. 2 BGB) zu erfassen.

Selbstständige Prozesskostenhilfeverfahren sind unter dem Sachgebietsschlüssel zu erfassen, der dem Hauptanspruch zuzuordnen ist.

Zu G:

In diesem Abschnitt sind alle Familiensachen (Positionen a bis o) anzukreuzen, die den Gegenstand des Verfahrens bilden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Gegenstand bereits abschließend durch das Sachgebiet (Abschnitt F) bestimmt ist. Dies gilt auch für Gesuche um Erlass einstweiliger Anordnungen und selbstständige Prozesskostenhilfeverfahren. Verfahren auf Auskunftserteilung als Nebenansprüche sind bei der Position zu erfassen, die dem Hauptanspruch zugeordnet ist (zum Beispiel ist ein Verfahren auf Auskunftserteilung über Anrechte und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung bei Position g zu kennzeichnen).

In Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO und in Verfahren auf Abänderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen nach § 1696 BGB ist als Verfahrensgegenstand die jeweils zutreffende Position (a bis o) dieses Abschnitts anzugeben.

Zu G a:

Hier sind Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge (alle Verfahren nach den §§ 1626c, 1628, 1630, 1666, 1671, 1672, 1678, 1680, 1681, 1687, 1687a BGB sowie nach den §§ 1617, 1629 und 1686 BGB soweit der Richter zuständig ist) zu erfassen, wenn sie Gegenstand des Verfahrens sind.

Zu G b:

Hier sind auch die Verfahren nach § 52a FGG und § 1632 Abs. 2 BGB zu erfassen.

Zu G c:

Hier sind auch die Verfahren nach § 1632 Abs. 1 und Abs. 4 BGB zu erfassen.

Zu G d:

Hier sind die Verfahren über den Unterhalt von (minderjährigen und volljährigen) Kindern miteinander verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern gegen ihre Eltern zu erfassen. Anträge auf vereinfachte Unterhaltsfestsetzung für Minderjährige sind erst nach dem Übergang in das streitige Verfahren in die Zählkarte aufzunehmen.

Zu G e:

Hier sind alle nicht unter Position G d zu erfassenden Verfahren über den Unterhalt von Verwandten (zum Beispiel Eltern gegen Kinder, Großeltern gegen Enkel, Enkel gegen Großeltern) zu erfassen.

Diese Position ist auch auszufüllen, wenn Ansprüche der in § 23b Abs. 1 Nummer 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannten Art geltend gemacht werden.

Zu G n:

Hier sind auch Verfahren auf freiheitsentziehende Maßnahmen zur Unterbringung nach § 42 Abs. 1 und 5 SGB VIII zu erfassen.

Zu G o:

Hier sind im Wesentlichen folgende Gegenstände zu erfassen:

- a) Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit bei der Eheschließung (§ 1303 Abs. 2 BGB),
- b) Befreiung vom Eheverbot der durch Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft (§ 1308 Abs. 2 BGB),
- c) Genehmigung einer ohne Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit vorgenommenen Eheschließung (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BGB),
- d) Selbstständige Gebührenklagen für die nach § 34 ZPO das Familiengericht zuständig ist,
- e) Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO, für die das Familiengericht zuständig ist.

Zu H:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Familiengerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte J bis ZC nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt H ist auch anzukreuzen, wenn
 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 der Anordnung), sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) ändert oder sich die Gegenstände des Verfahrens (Abschnitt G) ändern; eine Änderung der Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn einzelne Gegenstände vorab erledigt (zum Beispiel durch Rücknahme, Erledigt-erklärung, Vorabentscheidung) oder abgetrennt werden;
 2. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B, gegebenenfalls auch Abschnitt D zu berichtigen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder an den Zivil-/Vormundschaftsrichter desselben Amtsgerichts ist nicht Abschnitt H, sondern Abschnitt O 13 oder O 14 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts H in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vergleiche § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 10010 und 10011 gebildet. Diesen Erhebungseinheiten werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 10001 bis 10008 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10001 bis 10008 an die Erhebungseinheiten 10010 und 10011 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheiten 10010 und 10011 anzulegen.

Erfolgt die Bildung einer neuen Erhebungseinheit (Richtergeschäftsaufgabe) gegen Ende des Monats, so ist sicherzustellen, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Erhebungseinheit und die Neuanlage der Zählkarten der neuen Erhebungseinheit im selben Monat durchgeführt wird.

Zu J:

Hierunter sind auch Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe zu erfassen.

Treffen bei Mehrheit von Klägern und Beklagten (oder Antragstellern und Antragsgegnern) mehrere Möglichkeiten zu, so ist für jede Partei nur die Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (vergleiche Abschnitt I Nummer 5). Prozesskostenhilfebewilligungen für andere Verfahrensbeteiligte sind nicht zu erfassen.

Bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist eine nachträgliche Änderung oder Aufhebung unbeachtlich.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. c der

Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch auf die abgetrennte oder als selbstständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu K:

Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

Bei einer Vertretung durch Rechtsbeistände (Prozessagenten) und Jugendämter trifft die Position K 1 zu.

Zu L:

In allen Verfahren ist auszufüllen, ob ein Verfahrenspfleger für ein minderjähriges Kind nach § 50 FGG bestellt worden ist oder nicht.

Zu M:

Hier sind alle Termine (ohne Verkündungstermine) zu erfassen, somit alle Verhandlungs- und Beweistermine der Hauptsache, der Folgesache, in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Prozesskostenhilfverfahren. Die Zahl der Termine ergibt sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel. Hat kein Termin stattgefunden, ist eine Null einzutragen.

Hier sind auch die Güdetermine gemäß § 278 Abs. 2 ZPO zu erfassen. Hat sich die mündliche Verhandlung unmittelbar an den Güdetermin angeschlossen (§ 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO), ist jedoch nur 1 Termin zu zählen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt, ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchstaben b, d, e oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu N:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Die einzelnen Gegenstandswerte sind zusammenzuzählen; es ist nicht der einzelne höchste Wert einzutragen. Der einzutragende Wert setzt sich also zusammen aus der Summe der Werte der einzelnen Verfahrensgegenstände einschließlich der Teile eines Vergleichsgegenstandes, soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt. Bei Prozesskostenhilfverfahren ist der Gegenstandswert der beabsichtigten Klage oder des beabsichtigten Antrags maßgebend.

Zu O:

- Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist. Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (zum Beispiel durch Anerkenntnisurteil gegen einen Beklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Beklagten), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur das streitige Urteil). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also das Anerkenntnisurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (zum Beispiel Verzichtsurteil zur Klage und Zurücknahme der Widerklage in demselben Termin), so ist gemäß Abschnitt I Nummer 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur das Verzichtsurteil unter O 3). Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.
- Bei Scheidungssachen wird die Art der Erledigung der Folgesache unter Abschnitt T erfasst. Angekreuzt wird in Abschnitt O nur die Art der Erledigung der Scheidungssache.

Zu O 1:

Urteile im Sinne dieser Position sind alle Urteile einschließlich der Vorbehaltsurteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen.

Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vergleiche O 3).

Zu O 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben. Bedingte Vergleiche sind nur dann zu erfassen, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnisse unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position O 16 anzukreuzen.

Zu O 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu O 5:

Beschlüsse in Prozesskostenhilfverfahren sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht und gegen einen ablehnenden Beschluss auch keine sofortige Beschwerde eingelegt worden ist; ist innerhalb dieser Frist sofortige Beschwerde eingelegt worden, so gilt das Verfahren durch den Beschluss nur dann als erledigt, wenn auch bis zum Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der sofortigen Beschwerde die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu O 7:

Unter dieser Position sind auch die Beschlüsse auf Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321a

Abs. 4 ZPO zu erfassen.

Zu O 8:

Bei Zurücknahme einer Klage, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Diese Position ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu O 9:

Ist das Verfahren nach § 614 ZPO ausgesetzt worden und sind nach Ablauf der von dem Richter angeordneten Aussetzungszeit weitere sechs Monate verstrichen, ohne dass das Verfahren aufgenommen worden ist, so kommt diese Position in Betracht.

Zu O 10:

Diese Position kommt nach Anordnung der Aussetzung nach § 53c FGG in Betracht, wenn das Verfahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen worden ist.

Zu O 11:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach Anordnung des Ruhens (zum Beispiel §§ 251, 251a Abs. 3 ZPO), Anordnung der Aussetzung in anderen als den zu O 9 und O 10 behandelten Fällen (zum Beispiel §§ 148, 149 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (zum Beispiel §§ 239, 240 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu O 12:

Durch Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses tritt die Erledigung des Verfahrens nur ein, wenn bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung der Eingang des Vorschusses nicht zu den Akten nachgewiesen ist.

Zu O 13:

Diese Position ist dann anzukreuzen, wenn eine bereits anhängige Familiensache an ein anderes Gericht abzugeben ist, weil bei diesem Gericht später eine mit der Familiensache zusammenhängende Ehesache anhängig geworden ist (§ 621 Abs. 3 ZPO).

Zu O 14:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Familiengerichts ist unter Abschnitt H zu kennzeichnen. Die Abgabe an den Zivil-/Vormundschaftsrichter desselben Amtsgerichts gilt als Abgabe an ein anderes Gericht.

Zu O 15:

Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu P:

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Ehesache (Sachgebiete 01 und 02) war, die durch Urteil erledigt worden ist (Abschnitt O Position 1). Es ist stets nur eine Position anzukreuzen.

Zu P 1.1:

Hier sind die Scheidungen vor einjähriger Trennung nach § 1565 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1565 Abs. 2 BGB zu erfassen.

Zu P 1.2:

Hier sind einverständliche und nicht einverständliche Scheidungen nach einjähriger Trennung nach § 1565 Abs. 1 BGB auch in Verbindung mit § 1566 Abs. 1 BGB zu erfassen.

Zu P 1.3:

Hier sind die Scheidungen nach dreijähriger Trennung nach § 1565 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1566 Abs. 2 BGB zu erfassen.

Zu P 1.4:

Hier sind Scheidungen zum Beispiel nach ausländischem Recht zu erfassen.

Zu Q:

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Lebenspartnerschaftssache (Sachgebiet 05) war, die durch Urteil erledigt worden ist (Abschnitt O Position 1 oder 3). Es ist stets nur eine Position anzukreuzen.

Zu R:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 6 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses (Verweisungsbeschlusses, Verbindungsbeschlusses und so weiter), der Zurücknahmeerklärung, der Zustimmungserklärung zur Zurücknahme (im Falle des § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO der Tag des Ablaufs der Notfrist) oder des sonstigen Schriftstückes einzutragen, wodurch das Verfahren erledigt worden ist. Auch bei Versäumnisurteilen, Prozesskostenhilfebeschlüssen und bedingten Vergleichen ist der Tag der Entscheidung oder

des Vergleichsabschlusses maßgebend; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben bei der Ausfüllung des Abschnitts R außer Betracht. Ebenso ist bei Nichtzahlung des Kostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb sowie im Falle der Aussetzung nach § 53c FGg nicht der Tag des Fristablaufs, sondern der Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat. Im Falle der Aussetzung nach § 614 ZPO gilt als Tag der Erledigung der Sache der Tag des Ablaufs der vom Richter bestimmten Aussetzungsfrist. Bei Vergleichen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO (siehe Erläuterungen zu O 2) ist der Tag des Feststellungsbeschlusses maßgebend.

Zu S:

In diesem Abschnitt ist die Entscheidung über die Übertragung der elterlichen Sorge oder von Teilen der elterlichen Sorge einzutragen. Als Übertragung gilt hierbei auch, wenn als Rechtsfolge der Entziehung der elterlichen Sorge oder von Teilen der elterlichen Sorge einem Elternteil diese nunmehr allein zusteht. Für die Übertragung des Entscheidungsrechts, die Einschränkung und den Ausschluss der Sorgebefugnis sowie für die Ersetzung von Zustimmungen im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge gilt entsprechendes; hierbei ist auf den Sinn oder das Ziel der Entscheidung abzustellen.

Nummer 1 ist in allen Eheverfahren (Sachgebiete 01 und 02) auszufüllen. Sind gemeinschaftliche Kinder der Eheleute vorhanden und steht nach Auflösung der Ehe die elterliche Sorge den Ehegatten gemeinschaftlich zu, weil ein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt worden ist, ist die Nummer 1.1 auszufüllen. Nummer 1.2.1 kommt nur in Betracht, wenn das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin die elterliche Sorge auf beide Eltern überträgt.

Nummer 2 ist in abgetrennten Folgesachen sowie isolierten Familiensachen betreffend Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge auszufüllen, wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind oder waren.

Nummer 3 ist auszufüllen, wenn die Eltern des Kindes zu keinem Zeitpunkt miteinander verheiratet waren.

Zu T:

Ankreuzungen in diesem Abschnitt setzen Kennzeichnungen bei den entsprechenden Positionen in Abschnitt G voraus. Wird ein Verfahrensgegenstand sowohl durch Vergleich als auch durch gerichtliche Entscheidung geregelt (zum Beispiel im Versorgungsausgleich die gesetzliche Rentenanwartschaft durch Vergleich und die betriebliche durch Urteil) so ist die zutreffende Position sowohl bei T a und T b anzukreuzen. Die gerichtliche Genehmigung einer Vereinbarung der Parteien ist keine Entscheidung über den Verfahrensgegenstand im Sinne dieser Erhebung.

Zu T a:

Hier ist auch zu erfassen, wenn die Ehegatten in der Scheidungssache lediglich beantragt haben, eine Einigung über die betreffenden Angelegenheiten als gerichtlichen Vergleich zu Protokoll zu nehmen. Als Vergleich gilt auch, wenn die Eltern sich über die elterliche Sorge geeinigt haben oder das Gericht die notarielle Vereinbarung zum Versorgungsausgleich genehmigt hat.

Zu T b:

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Scheidung ausgesprochen wurde. Es sind so viele Positionen anzukreuzen, wie Gegenstände der in diesem Abschnitt bezeichneten Art entschieden worden sind. Genehmigungen von Vereinbarungen der Ehegatten über den Versorgungsausgleich nach § 1587o Abs. 2 BGB sind keine Entscheidungen über den Anspruch. Es ist daher lediglich der Vergleich bei T a zu zählen.

Zu U bis ZC:

Aufgrund der Angaben in den Abschnitten U, W bis ZC wird die Ehelösungsstatistik erstellt (§ 12 der Anordnung). Diese Abschnitte sind daher nur auszufüllen, wenn es sich um ein durch Urteil erledigtes Eheverfahren handelt.

Die Abschnitte X bis ZC sind nur auszufüllen, wenn das Urteil in der Ehesache rechtskräftig wird und somit Abschnitt W auszufüllen ist.

In den Fällen, in denen das Urteil in der Ehesache nicht rechtskräftig wird, sind nur die Abschnitte U und V auszufüllen. Die Erhebungen zu den Abschnitten W bis ZC (für die Ehelösungsstatistik) erfolgen in diesen Fällen nach Rechtskraft durch die Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (Anlage 2).

Zu U:

Der Ausfüllung dieses Abschnitts sind die Ausführungen im Urteil zugrunde zulegen.

Der sich auf die Zustimmung des anderen Ehegatten beziehende Zusatz in den Positionen 2 bis 5 hat nur für Scheidungsverfahren Bedeutung. In den anderen Ehesachen ist daher in den Fällen, in denen ein Ehegatte allein klagt, entweder die Position 2 oder die Position 4 anzukreuzen. Zur Klarstellung ist der Zusatz in diesen beiden Positionen in Klammern gesetzt.

Zu V:

Dieser Abschnitt ist nur dann anzukreuzen, wenn das Urteil in der Ehesache im Zeitpunkt der Ausfüllung der Zählkarte nicht rechtskräftig ist. Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch und auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichtet, so ist auch dann, wenn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in einer Folgesache eingelegt wird, nicht Abschnitt V anzukreuzen, sondern es sind die Abschnitte W bis ZC auszufüllen.

Zu Z:

Hier ist die Zahl der lebenden gemeinschaftlichen Kinder unter 18 Jahren zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils einzutragen.

Zu ZA:

In diesem Abschnitt sind die sich aus der Anlage 16 ergebenden dreistelligen Kreisschlüssel einzutragen.

Zu ZB:

In diesem Abschnitt sind die sich aus der Anlage 14 ergebenden dreistelligen Staatsangehörigkeitsschlüssel einzutragen.

Zu ZC:

Hier ist die Postleitzahl des zuletzt bekannten Wohnortes anzugeben. Liegt der zuletzt bekannte Wohnort im Ausland oder ist er unbekannt, ist die Schlüsselzahl 00000 einzutragen.

Anlage 5

**Erläuterungen
zu der Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen**

I. Allgemeines

1. Aufgrund der Angaben in dieser Zählkarte wird die Ehelösungsstatistik erstellt (§ 12 der Anordnung).
2. Die Erläuterungen zu Allgemeines Nummer 2 bis 4 der Anlage 4 gelten entsprechend.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A und B:

Die Erläuterungen der Anlage 4 gelten entsprechend.

Zu C:

Als laufende Nummer der Zählkarte ist die Nummer der früheren Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht über die in erster Instanz nicht rechtskräftig erledigte Ehesache einzutragen.

Zu D, P, U, W bis ZC:

Die Erläuterungen der Anlage 4 gelten entsprechend.

Ergänzung zu X:

Für die Ausfüllung dieses Abschnitts ist das erstinstanzliche Urteil zugrunde zu legen.

Anlage 6

**Erläuterungen
zu der Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht
– Berufungsverfahren und Beschwerden gegen Endentscheidungen –**

I. Allgemeines

1. Für jede Familiensache, auf die ein unter F genanntes Sachgebiet zutrifft, wird eine Zählkarte angelegt. Betrifft das Verfahren mehrere unter Abschnitt G genannte Familiensachen (Positionen a bis o), so ist nur eine Zählkarte anzulegen. Wurde nach Einlegung der Beschwerde gegen ein einheitliches Urteil (§ 629 Abs. 1 ZPO) auch Berufung eingelegt (§ 629a Abs. 2, § 621a Abs. 2 Satz 2 ZPO), so wird ebenfalls nur eine Zählkarte geführt. Der oder die Gegenstände der Berufung sind in Abschnitt G der für die Beschwerde angelegten Zählkarte mitzuerfassen. Das Gleiche gilt, wenn die zunächst auf die Anfechtung eines Teils des einheitlichen Urteils beschränkte Berufung erweitert wird oder wenn (selbstständige oder unselbstständige) Anschlussberufung/-beschwerde eingelegt wird. In der Zählkarte sind auszufüllen
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis F und soweit zutreffend Abschnitt G. Bei Änderungen sind die Erläuterungen zu Abschnitt H Buchst. b Nummer 1 zu beachten;
 - b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ohne gleichzeitige Einreichung der Berufung oder Beschwerde ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen. Neben den Kopfangaben (Satz 6 Buchst. a) müssen die Abschnitte J, K, L, M, N, O, R und S in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt H (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte (schraffierte Felder) richtet sich nach Lage des Einzelfalles.
2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls die Gerichtsverwaltung zu befragen.
3.
 - a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte oder unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch Null auszufüllen. Zum Beispiel ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht (5. März 2006) wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	2	0	0	6
Tag		Monat		Jahr			

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (zum Beispiel bei gleichzeitiger Erledigung durch Teilvergleich und Teilrücknahme der Klage O 2 und O 9), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielfall also nur O 2). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (zum Beispiel Abschnitt G), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (zum Beispiel also G a, G c und G e, wenn ein Verfahren

die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, die Herausgabe des Kindes und Unterhalt für Verwandte zum Gegenstand hatte).

5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen oder Beteiligten zutreffen (zum Beispiel J 1, wenn mindestens einem von mehreren Berufungsklägern / Beschwerdeführern Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (zum Beispiel von J 1 und J 2 nur J 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Berufungskläger/Beschwerdeführer bewilligt und einem anderen abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 15 zur Anordnung. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die die Behördenleitung für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarte richtet sich nach den §§ 8 oder 13 der Anordnung.

Zu D:

Die Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) in die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Registerzeichen „UF“ bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden fünf Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Abschnitt I Nummer 3 a zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung in Abschnitt D:

				3	UF			4	6	8	0	6	= 3 UF 468/06
Abt.					RZ	fortl. Nummer					Jahr		

Zu E :

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Berufung, die Beschwerde oder der Antrag bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist.

Wird ein in der Berufungsinstanz durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das in der Berufungs- (Beschwerde-) Instanz durch Versäumnisurteil, Prozesskostenhilfebeschluss, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vergleiche die Erläuterungen zu O Nummern 3, 6, 11, 12 und 13) erledigt worden ist, durch eine weiter betreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses einzutragen. Wird ein Verfahren von einem anderen Gericht übernommen oder aus der Rechtsmittelinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, so ist der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einem anderen Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

In diesem Abschnitt ist ein zweistelliger Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog der Anlage 13 zu entnehmen.

Selbstständige Prozesskostenhilfverfahren sind unter dem Sachgebietsschlüssel zu erfassen, der dem Hauptanspruch zuzuordnen ist.

Zu G:

In diesem Abschnitt sind alle Familiensachen (Positionen a bis o) anzukreuzen, die den Gegenstand des Verfahrens bilden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Gegenstand bereits abschließend durch das Sachgebiet (Abschnitt F) bestimmt wird. Dies gilt auch für selbstständige Prozesskostenhilfverfahren und Abhilfverfahren nach § 321a ZPO.

Rechtsmittel in Verfahren auf Auskunftserteilung als Nebenansprüche sind bei der Position zu erfassen, die dem Hauptanspruch zugeordnet ist (zum Beispiel ist ein Rechtsmittel im Verfahren auf Auskunftserteilung über Anrechte und Aussichten auf eine ausgleichende Versorgung bei Position g zu kennzeichnen).

Zu H:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit (Familiensenat) desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit (Familiensenat) erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte J bis S nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt H ist auch anzukreuzen, wenn
 - 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 der Anordnung), sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Abschnitt F) ändert oder sich die Gegenstände des Verfahrens (Abschnitt G) ändern;
 - 2. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem

solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abglichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl des bisherigen Senats der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu dem nunmehr zuständigen Senat genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B, gegebenenfalls auch Abschnitt D zu berichtigen.

- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder an einen Zivilsenat desselben Gerichts ist nicht Abschnitt H, sondern Abschnitt O 14 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts H in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vergleiche § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 20009 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 20005 und 20007 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 20005 und 20007 an die Erhebungseinheit 20009 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 20009 anzulegen.

Erfolgt die Bildung der neuen Erhebungseinheit (Familiensenat) gegen Ende des Monats, so ist sicherzustellen, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Erhebungseinheit und die Neuanlage der Zählkarten der neuen Erhebungseinheit im selben Monat durchgeführt wird.

Zu J:

Treffen bei Mehrheit von Berufungsklägern und -beklagten (oder Beschwerdeführern und -gegnern) mehrere Möglichkeiten zu, so ist für jede Partei nur die Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (vergleiche Abschnitt I Nummer 5). Prozesskostenhilfebewilligungen für andere Verfahrensbeteiligte sind nicht zu erfassen.

Bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist eine nachträgliche Änderung oder Aufhebung unbeachtlich.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder Kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch auf die abgetrennte oder als selbstständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu K:

Maßgebend ist der Stand zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens.

Zu L:

Hier sind alle Termine (ohne Verkündungstermine) zu erfassen, somit alle Verhandlungs- und Beweistermine der Hauptsache, der Folgesache und Prozesskostenhilfverfahren. Die Zahl der Termine ergibt sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel. Hat kein Termin stattgefunden, ist eine Null einzutragen.

Hier sind auch die Gütetermine gemäß § 278 Abs. 2 ZPO zu erfassen. Hat sich die mündliche Verhandlung unmittelbar an den Gütetermin angeschlossen (§ 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO), ist jedoch nur 1 Termin zu zählen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchstaben b, d oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu M:

In allen Verfahren ist auszufüllen, ob ein Verfahrenspfleger für ein minderjähriges Kind nach § 50 FGG bestellt worden ist oder nicht.

Zu N:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Die einzelnen Gegenstandswerte sind zusammenzuzählen; es ist nicht der einzelne höchste Wert einzutragen. Der einzutragende Wert setzt sich also zusammen aus der Summe der Werte der einzelnen Verfahrensgegenstände einschließlich der Teile eines Vergleichsgegenstandes, soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt. Bei Prozesskostenhilfverfahren ist der Gegenstandswert der beabsichtigten Berufung (Beschwerde) oder des beabsichtigten Antrages maßgebend.

Zu O:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Berufungs-(Beschwerde-) Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (zum Beispiel durch Anerkenntnisurteil gegen einen Berufungsbeklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Berufungsbeklagten), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur das streitige Urteil). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also das Anerkenntnisurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (zum Beispiel Zurücknahme der Berufung gegen einen Berufungsbeklagten und Vergleich mit dem anderen Berufungsbeklagten in demselben Termin), so ist gemäß

Abschnitt I Nummer 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielfall also der Vergleich unter O 2).

Wird ein einheitliches Urteil (§ 629 Abs. 1 ZPO) hinsichtlich des Scheidungsausspruches angefochten, so wird die Art der Erledigung des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht in den Folgesachen nicht erfasst. Angekreuzt wird dann nur die Art der Erledigung der Berufung in der Scheidungssache.

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (zum Beispiel Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu O 1:

Urteile im Sinne dieser Position sind alle Urteile einschließlich der Vorbehaltsurteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen.

Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vergleiche O 3).

Zu O 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss festgestellt hat, ist diese Position anzugeben. Bedingte Vergleiche sind nur dann zu erfassen, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnis unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position O 16 anzukreuzen.

Zu O 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu O 6:

Beschlüsse im Prozesskostenhilfverfahren sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Berufung (Beschwerde) nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu O 8:

Unter dieser Position sind auch die Beschlüsse auf Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321a Abs. 4 ZPO zu erfassen.

Zu O 9 und 10:

Bei Zurücknahme einer Klage oder Berufung, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Die zutreffende Position O 9 oder O 10 ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags oder der Berufung oder der Beschwerde durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu O 11:

Ist das Verfahren nach § 614 ZPO ausgesetzt worden und sind nach Ablauf der von dem Richter angeordneten Aussetzungszeit weitere sechs Monate verstrichen, ohne dass das Verfahren aufgenommen worden ist, so kommt diese Position in Betracht.

Zu O 12:

Diese Position kommt nach Anordnung der Aussetzung nach § 53c FGG in Betracht, wenn das Verfahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen worden ist.

Zu O 13:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach Anordnung des Ruhens (zum Beispiel §§ 251, 251a Abs. 3 ZPO), Anordnung der Aussetzung in anderen als den zu O 11 und O 12 behandelten Fällen (zum Beispiel §§ 148, 149 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (zum Beispiel §§ 239, 240 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu O 14:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an einen anderen Familiensenat desselben Gerichts ist unter Abschnitt H zu kennzeichnen. Die Abgabe an einen Zivilsenat desselben Gerichts gilt als Abgabe an ein anderes Gericht.

Zu O 15:

Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu P:

Dieser Abschnitt kommt nur in Betracht, wenn das Verfahren durch Urteil oder Beschluss erledigt worden ist.

Zu R:

Als Tag des ersten Eingangs beim Familiengericht der 1. Instanz ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag beim Familiengericht der 1. Instanz eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. Ist ein Mahnverfahren in der 1. Instanz vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts der 1. Instanz, das mit der Streitsache befasst war, anzugeben.

Zu S:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 6 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses, der Zurücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt, einzutragen. Dies gilt auch für Versäumnisurteile, Prozesskostenhilfebeschlüsse und bedingte Vergleiche; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben für die Ausfüllung des Abschnitts S außer Betracht. Ebenso ist bei Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb sowie im Falle des § 53c FGG nicht der Tag des Fristablaufs, sondern derjenige Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat. Im Falle der Aussetzung nach § 614 ZPO gilt als Tag der Erledigung der Sache der Tag des Ablaufs der vom Richter bestimmten Aussetzungsfrist. Bei Vergleichen gemäß § 278 Abs. 6 ZPO (siehe Erläuterungen zu O 2) ist der Tag des Feststellungsbeschlusses maßgebend.

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

**Erläuterungen
zu den Monatsübersichten
(Anlagen 7 und 8)**

I. Allgemeines

Die Monatsübersichten sind in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Die Erststücke sind für das Statistische Landesamt bestimmt und auf gelben Vordrucken zu fertigen. Die Zweit- und Drittstücke verbleiben bei der Behördenleitung, die ein Exemplar dem zuständigen Richter oder Vorsitzenden des Senats zur Verfügung stellt (§ 10 Abs. 4 der Anordnung); für sie sind orangefarbene Vordrucke zu verwenden. Die in Betracht kommenden Zahlen sind in die vorgedruckten offenen Kästchen einzutragen, und zwar von rechts nach links beginnend mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen; nur beim Berichtsmonat ist ein links freibleibendes Kästchen mit einer Null auszufüllen. Der Berichtsmonat „März 2006“ ist zum Beispiel also wie folgt einzutragen:

0	3	2	0	0	6
Monat		Jahr			

Monatsübersichten sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einem Familienrichter oder Familiensenat keine Verfahren erledigt wurden.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A und B:

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 15. Die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit ist diejenige Zahl, die die Behördenleitung gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung zur besonderen Kennzeichnung der Richtergeschäftsaufgabe/des Senats als statistische Erhebungseinheit festgestellt hat.

Zu D:

1. Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der durch Zählkarten erfassten Verfahren sind den Spalten 3 bis 6 der Übersicht auf der Innenseite der Verwahrmappe für die angelegten Zählkarten (§ 9 Abs. 2 der Anordnung) zu entnehmen.
2. Fällt eine Erhebungseinheit weg, so werden die Zählkarten für die als Abgaben innerhalb des Gerichts erledigten Verfahren mit der Monatsübersicht des betreffenden Monats an das Statistische Landesamt weitergeleitet. In der Monatsübersicht für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz sodann mit Null ab. In der Monatsübersicht für die Erhebungseinheit, die die Verfahren übernimmt, erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht etwa als Bestand.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 der Anordnung ist im Rahmen der automatisierten Erstellung der Monatsübersichten zusätzlich eine Bilanzierung der Sachgebiete (Anlagen 12 und 13) und der Verfahrensgegenstände nach Anlage 1 und Anlage 3 (jeweils Abschnitt G) vorzunehmen. Hierbei sind im Abschnitt D bei der Position a (Bestand zu Beginn des Berichtsmonats), b (Neuzugänge), c (erledigte Verfahren) und d (Bestand am Ende des Berichtsmonats) neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch die Zahlen für jedes der oben genannten Sachgebiete und Verfahrensgegenstände anzugeben. Das Nähere richtet sich nach einer zwischen der Landesjustizverwaltung und dem Statistischen Landesamt zu treffenden Vereinbarung.

Zu E:

Der Geschäftsfall an in diesem Abschnitt genannten Verfahren ist – für jede Erhebungseinheit gesondert – aus den Registern oder Listen der Aktenordnung zu ermitteln. An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind dabei nicht mitzuzählen.

Wird für mehrere Erhebungseinheiten nur ein Register oder eine Liste geführt, so sind grundsätzlich in der Monatsübersicht unter Abschnitt E nur die auf die jeweilige Erhebungseinheit entfallenden Geschäfte einzutragen.

III. Zu Anlage 8

Zu Position E I f:

Hier sind Beschwerden gegen vereinfachte Unterhaltsverfahren zu erfassen.

Anlage 10

Anlage 11**Anlage 12****Katalog der Sachgebietschlüssel**

Amtsgerichte

- 01 Scheidungsverfahren
- 02 andere Eheverfahren
- 03 Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen
- 04 Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen
- 05 Verfahren über den Bestand einer Lebenspartnerschaft
- 06 sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- 07 Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Erläuterung:

- Zu 03 Hierunter sind auch selbstständig fortgeführte Scheidungsfolgesachen zu erfassen
- Zu 05 Hierunter sind die Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie die Verfahren auf Feststellung der Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der Lebenspartnerschaft und die Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft zu erfassen.

Anlage 13**Katalog der Sachgebietschlüssel**

Oberlandesgerichte

- 01 Scheidungsverfahren mit Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils
- 02 Scheidungsverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils
- 03 andere Eheverfahren mit Anfechtung des Urteils in der Ehesache
- 04 andere Eheverfahren ohne Anfechtung des Urteils in der Ehesache
- 05 Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen
- 06 Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen
- 07 Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Anfechtung des die Aufhebung aussprechenden oder ablehnenden Urteils
- 08 Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft ohne Anfechtung des die Aufhebung aussprechenden oder ablehnenden Urteils
- 09 sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- 10 Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Erläuterung:

- Zu 05 Hierunter sind auch selbstständig fortgeführte Scheidungsfolgesachen zu erfassen.

Anlage 14**Staatsangehörigkeitsschlüssel**

Staatsangehörigkeit	Schlüssel
deutsch	000
amerikanisch	368
bosnisch-herzegowinisch	122
britisch	168
französisch	129
griechisch	134
italienisch	137
kroatisch	130
niederländisch	148
österreichisch	151
polnisch	152
rumänisch	154
russisch	160
serbisch-montenegrinisch	132
spanisch	161
thailändisch	476
türkisch	163
ukrainisch	166
vietnamesisch	432
sonstige (einschließlich staatenlos und unbekannt)	990

Anlage 15

Freistaat Sachsen**Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte**

Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:

I.	Das Oberlandesgericht	
	Dresden	1000
II.	Die Landgerichte	
a)	Bautzen	1100
b)	Chemnitz	1200
c)	Dresden	1300
d)	Görlitz	1400
e)	Leipzig	1500
f)	Zwickau	1600
III.	Die Amtsgerichte:	
1.	im LG-Bezirk Bautzen	
a)	Bautzen	1110
b)	Hoyerswerda	1130
c)	Kamenz	1140
2.	im LG-Bezirk Chemnitz	
a)	Annaberg	1210
b)	Aue	1215
c)	Chemnitz	1220
d)	Döbeln	1225
e)	Freiberg	1230
f)	Hainichen	1240
g)	Marienberg	1250
h)	Stollberg	1280
3.	im LG-Bezirk Dresden	
a)	Dippoldiswalde	1310
b)	Dresden	1320
c)	Meißen	1340
d)	Pirna	1360
e)	Riesa	1370
4.	im LG-Bezirk Görlitz	
a)	Görlitz	1410
b)	Löbau	1420
c)	Weißwasser	1430
d)	Zittau	1440
5.	im LG-Bezirk Leipzig	
a)	Borna	1510
b)	Eilenburg	1540
c)	Grimma	1550
d)	Leipzig	1560
e)	Oschatz	1570
f)	Torgau	1580
6.	im LG-Bezirk Zwickau	
a)	Auerbach	1620
b)	Hohenstein-Ernstthal	1630
c)	Plauen	1640
d)	Zwickau	1670

Anlage 16

Freistaat Sachsen

Schlüsselnummer	Kreis
161	Chemnitz, Stadt
262	Dresden, Stadt
263	Görlitz, Stadt
264	Hoyerswerda, Stadt
365	Leipzig, Stadt
166	Plauen, Stadt
167	Zwickau, Stadt
171	Annaberg
173	Chemnitzer Land
177	Freiberg
178	Vogtlandkreis
181	Mittlerer Erzgebirgskreis
182	Mittweida
188	Stollberg
191	Aue-Schwarzenberg
193	Zwickauer Land
272	Bautzen
280	Meißen
284	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
285	Riesa-Großenhain
286	Löbau-Zittau
287	Sächsische Schweiz
290	Weißeritzkreis
292	Kamenz
374	Delitzsch
375	Döbeln
379	Leipziger Land
383	Muldentalkreis
389	Torgau-Oschatz

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV F-Statistik

vom 17. Dezember 2007 (SächsJMBl. S. 2)

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV F-Statistik

vom 6. Juli 2008 (SächsJMBl. S. 299)

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Justiz

vom 10. Dezember 2007 (SächsABl.SDr. S. S 516)